1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 01.12 2020
Vom 11.11.2026

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pfarrweisach folgende

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung (Hundesteuersatzung)
vom 01.12.2020

§ 1

§ 5 Abs.1 Satz 1 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) [1]Die Steuer beträgt

Für den ersten Hund	52,00 Euro
Für den zweiten Hund	70,00 Euro
Für jeden weitern Hund	85,00 Euro
Für jeden Kampfhund	460,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern/Pfarrweisach, 11.11.2026
Gemeinde Pfarrweisach

Lukas Ender
Erster Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 01.12 2020
Vom 11.11.2026

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 11.11.2026 im Rathaus Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 2.06. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel am Rathaus Pfarrweisach sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 11.11.2026; abgenommen am 14.12.2026)

Ebern/Pfarrweisach, 11.11.2026
Gemeinde Pfarrweisach

Lukas Ender
Erster Bürgermeister